

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „EKB“ genannt) gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der Mayser GmbH & Co. KG, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Unsere EKB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren EKB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere EKB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren EKB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser EKB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (4) Nachstehende EKB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (5) Nachstehende EKB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen EKB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (7) Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den EKB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

## § 2 Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

- (1) Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen durch den Lieferanten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
- (2) Angebote an uns müssen alle relevanten Angaben, die für eine technische und preisliche Beurteilung notwendig sind, enthalten.
- (3) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Wird die Bestellung oder der Lieferabruf nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang beim Lieferanten von diesem schriftlich bestätigt, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
- (4) Wir können vom Lieferanten im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie hinsichtlich der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er enthält alle Leistungen und Nebenleistungen, sofern sie nicht gesondert vergütet werden, die zur vollständigen Herstellung der zu erbringenden Leistung erforderlich sind.

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

- (2) Sofern nicht anders vereinbart, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben.
- (4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und/oder Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- (5) Die Rechnung ist digital an [invoices@mayser.com](mailto:invoices@mayser.com) zu versenden.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrags stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (7) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (8) Die Auswahl der Zahlungsart bleibt uns vorbehalten. Im Fall der Zahlung durch Scheck oder Banküberweisung kommt es für die Rechtmäßigkeit der Zahlung darauf an, dass der Scheck bzw. der Überweisungsauftrag innerhalb der Zahlungsfrist beim Empfänger bzw. der Bank eingeht.
- (9) Von der Lieferung oder Leistung abweichende Rechnungen des Lieferanten gelten erst vom Zeitpunkt ihrer Korrektur in eine ordnungsgemäße Rechnung als bei uns eingegangen.
- (10) Zahlungen unsererseits bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- (11) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## § 4 Leistung, Lieferung

- (1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung in unserem Werk an.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.
- (3) Zu Mehr- oder Minderlieferungen oder Teillieferungen ist der Lieferant nur nach entsprechender vorheriger Vereinbarung berechtigt. Sofern Teillieferungen gesondert vereinbart sind, ist bei Teillieferungen die jeweils noch ausstehende Restmenge anzugeben.
- (4) Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,3% des Nettopreises pro vollendeten Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettokaufpreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, kann die Vertragsstrafe spätestens bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung

der Vertragsstrafe besteht nicht, sofern den Lieferanten kein Verschulden trifft.

- (5) Bei einer früheren Anlieferung als vereinbart sind wir berechtigt, die Leistung abzulehnen oder die Ware an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurück zu senden. Erfolgt keine Rücksendung, so lagern wir die Ware bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Hinsichtlich der Fälligkeit der Zahlung ist der vereinbarte Liefertermin maßgeblich.
- (6) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

## § 5 Verpackung, Transport, Gefahrenübergang und Dokumentation

- (1) Der Transport von Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Sollte ausnahmsweise unfreie Lieferung vereinbart werden, so übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine bestimmte Art der Versendung vorgeschrieben.
- (2) Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind vom Lieferanten alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (3) Die Gefahr geht, unabhängig von der Kostentragung, erst nach Ablieferung und Abnahme der Ware oder Leistung bei der vereinbarten Anlieferstelle auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.  
  
(4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Lieferpapieren, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, etc., unsere genaue Bestellnummer, Mayser-Artikelnummer, Chargen-Nummer, Positionsnummer, Bestelldatum und Versandweg anzugeben. Außerdem ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung mit diesen Angaben jeder Sendung in einem verschlossenen Umschlag beizufügen.
- (5) Jeder Lieferung an uns, die für Endkunden im Automotive-Bereich bestimmt ist, ist ein VDA-Label nach VDA 4902 (aktuellen Standes), beizufügen. Im Falle einer Karton-Verpackung ist das VDA-Label jeweils auf der Karton-Vorderseite, auf der Karton-Seite sowie im Karton beiliegend, beizufügen. Alle anders verpackten Artikel müssen deutlich, im gestapelten Zustand auf der Verpackungseinheit erkennbar, mit dem VDA-Label gekennzeichnet sein.

## § 6 Gewährleistung, Eingangskontrolle und Rüge

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäße Montage/Installation oder mangelhafte Anleitungen) finden Anwendung und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung –

Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese EKB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

- (3) Zu besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Gelieferte Waren werden wir unverzüglich auf offensichtliche Schäden, Identität und Menge (offensichtliche Mängel) überprüfen. Offensichtliche Mängel werden unverzüglich, in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Warenerhalt angezeigt. Versteckte Mängel werden unverzüglich, in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach deren Feststellung gerügt. Der Lieferant wird gerügte Ware innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Mangelrüge auf eigene Kosten bei uns abholen. Wird die Ware nicht innerhalb von zwei (2) Wochen abgeholt, sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Ware an ihn zurückzuschicken oder einzulagern. Andere oder weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (5) Der Lieferant unterhält ein Qualitäts-Management-System („QM-System“). Anforderungen an das QM-System (zum Beispiel Zertifizierung nach ISO 9001 oder TS 16949) werden im Bedarfsfall gesondert abgestimmt. Der Lieferant sichert uns ein Zutrittsrecht zu den Produktionsstätten nach vorheriger Terminabstimmung zu, um die Funktionsweise des QM-Systems und die Zuverlässigkeit der Produktentstehung beurteilen zu können.
- (6) Der Lieferant trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen der Mangelbeseitigung, der Ersatzlieferung und des Transports der mangelhaften Ware. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbart wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (7) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 4 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (8) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften

Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

von lizenzierten Schutzrechten und  
Schutzrechtsanmeldungen Dritter an dem  
Liefergegenstand mitteilen.

## § 7 Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungspflicht

- (1) Soweit der Lieferant für einen Schaden außerhalb der gelieferten Waren verantwortlich ist und wir aufgrund gesetzlicher Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant auf erstes Anfordern verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache des Schadens im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns und/oder Dritten, insbesondere von unseren Abnehmern, durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Insbesondere stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen unserer Abnehmer, die im Zusammenhang mit präventiven Kundenmaßnahmen (einschließlich Rückruf) geltend gemacht werden, frei. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant hat zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis zu uns eine Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung einschl. Rückrufrisikos in ausreichender Höhe mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden abzuschließen und auf seine Kosten kontinuierlich und mindestens 10 Jahre über die Lieferung hinaus aufrecht zu erhalten. Der Lieferant hat uns auf Aufforderung den Abschluss und das Bestehen einer solchen Versicherung schriftlich nachzuweisen.
- (4) Wir und der Lieferant werden uns bei der Rechtsverteidigung gegenseitig unterrichten und unterstützen.

## § 8 Schutzrechte und Haftung für Rechtsmängel

- (1) Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen und frei von sonstigen Rechten Dritter sind.
- (2) Im Falle der Verletzung solcher Rechte Dritter stehen uns gegen den Lieferanten alle gesetzlichen Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln zu, auch soweit es sich um Teile handelt, die der Lieferant von Dritten bezogen hat.
- (3) Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und ersetzt uns im Falle einer solchen Schutzrechtsverletzung sämtliche damit zusammenhängenden Kosten und Schäden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeleglichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegen zu wirken.
- (5) Der Lieferant wird auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und

## § 9 Beigestelltes Material und Fertigungsmittel, Eigentumsvorbehalt

- (1) Technische und kaufmännische Unterlagen aller Art unter Einschluss von Prototypen, Modellen, Mustern, und Zeichnungen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung sowie jederzeit auf Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Urheberrechte behalten wir uns ebenfalls vor. Die vorgenannten Unterlagen und Gegenstände sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden.
- (2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Das Gleiche gilt für Unterlagen oder Fertigungsmittel, die der Lieferant nach unseren Angaben bzw. unter unserer Mitwirkung hergestellt oder entwickelt hat.
- (3) Etwaige Unterlieferanten hat der Lieferant entsprechend zu verpflichten und uns dies unverzüglich ohne Aufforderung durch Vorlage geeigneter Dokumentation nachzuweisen.
- (4) Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten von beigestelltem Material werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (5) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (6) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## § 10 Werkzeuge, Vorrichtungen

- (1) Ist eine Übernahme von Werkzeugkosten vereinbart, dann gehen diese Werkzeuge nach Bezahlung der vollen oder – falls vereinbart – anteiligen Kosten vollständig in

unser Eigentum und in unsere ausschließliche Verfügungsgewalt über. Sie verbleiben bis zur Auftrags erledigung leihweise beim Lieferanten, wenn und soweit nichts anderes vereinbart ist.

- (2) Dies gilt entsprechend auch für Werkzeuge, deren Kosten vereinbarungsgemäß ganz oder teilweise in den Preis der bestellten Artikel eingerechnet wurden. Die solchermaßen vorhandenen Werkzeuge sind vom Lieferanten kostenlos einsatzfähig zu halten und nach Erledigung des Auftrags auf Aufforderung herauszugeben.
- (3) An Werkzeugen, die wir dem Lieferanten zur Herstellung von Teilen beigestellt haben, behalten wir uns ebenfalls das Eigentum vor. Der Lieferant verpflichtet sich, in unserem Eigentum stehende Werkzeuge an einem Ort, der gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Umwelteinflüsse und Risiken gesichert ist, zu lagern.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist auf unsere ausdrückliche schriftliche Anforderung verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. An den hierdurch entstehenden Kosten werden wir uns in angemessener Höhe beteiligen. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen; an den hierdurch entstehenden Kosten werden wir uns in angemessener Höhe beteiligen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.
- (5) Der Lieferant wird die Werkzeuge nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung kopieren, nachbauen oder Dritten in irgendeiner Form zugänglich machen.
- (6) Unter Werkzeugen im Sinne dieser Regelung sind Werkzeuge im umfassenden Sinne zu verstehen; hierzu gehören insbesondere auch Formen und alle Arten von Vorrichtungen.

## § 11 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche von uns im Rahmen eines Auftrags gelieferten Informationen, einschließlich Produkt- und Verfahrenszeichnungen, Produktspezifikationen und aller vom Lieferanten für uns im Zusammenhang mit einem Auftrag angefertigten Unterlagen („Vertrauliche Informationen“), geheim zu halten und diese lediglich zum Zwecke der Ausführung des Auftrags zu verwenden. Ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung dürfen Vertrauliche Informationen nicht vervielfältigt, gewerbsmäßig verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auf den Inhalt sämtlicher Verträge mit Mayser, insbesondere im Zusammenhang mit der Neu- und Weiterentwicklung von Produkten.
- (2) Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen, auch im eigenen Betrieb, nur solchen Personen zur Verfügung stellen, die für die Ausführung des Auftrags notwendigerweise herangezogen werden müssen und die der Lieferant ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet hat. Der Lieferant verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies nicht schon geschehen ist. Er wird darüber hinaus auch alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die Arbeitsergebnisse oder die von uns erlangten Vertraulichen Informationen nehmen. Der Lieferant haftet für jede Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen durch einen Dritten, dem er Vertrauliche Informationen zugänglich gemacht hat.
- (3) Die Pflichten der Absätze (1) und (2) gelten nicht, soweit

Vertrauliche Informationen nachweislich allgemein bekannt sind, ohne Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder dem Lieferanten bereits bekannt waren.

- (4) Werbung mit der Geschäftsverbindung zu uns und sonstige Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit oder Behörden bezüglich dieser Geschäftsverbindung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet, es sei denn, dass diese Äußerungen aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.
- (5) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Liefer- oder Geschäftsbeziehung vorbehaltlich des nachfolgenden Satz 2 für die Dauer von 5 Jahren fort. Sie gilt auch für im Rahmen einer Vertragsanbahnung erhaltener unter Abs. (1) benannter Unterlagen, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.
- (6) Erhaltene Unterlagen und Gegenstände sind uns nach dem Ende der Liefer- und Geschäftsbeziehung unaufgefordert in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (7) Der Lieferant stellt sicher, dass alle Personen, die im Rahmen der Liefer- und Geschäftsbeziehung mit der Vertragserfüllung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten.
- (8) Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus dem Geschäftsgeheimnisgesetz bleiben hiervon unberührt.

## § 12 Übertragung von Rechten

Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der mit uns abgeschlossene Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Forderungen gegen uns können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

## § 13 Verjährung

Unsere wechselseitigen Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Diese Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt. Im Falle von Ersatzlieferungen beginnt die Sachmängelhaftungsfrist für das ersetzte Teil von neuem.

## § 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Geschäftssitz der Mayser-Gesellschaft, gegenüber welcher die Lieferung/Leistung zu erbringen ist.
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der vertragsschließenden Mayser-Gesellschaft (Deutschland). Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen EKB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Mayser GmbH & Co. KG

---

**MAYSER®**

Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Internationalen Privatrechts.

Stand: Juli 2022